

# Stenographisches Protokoll

## 41. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

### IX. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 26. Oktober 1960

#### Tagesordnung

1. Energieanleihegesetz 1960
2. Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950
3. Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung
4. Finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche
5. Finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft
6. Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten
7. Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete
8. Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Kurt Preußler

#### Inhalt

##### Nationalrat

Ansprache des Präsidenten Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl zum Tag der Fahne (S. 1622)

##### Personalien

Krankmeldung (S. 1622)  
Entschuldigungen (S. 1622)

##### Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzlers Ing. Raab, betreffend den angebotenen Rücktritt der Bundesregierung und die Stellungnahme des Bundespräsidenten (S. 1622)

Antrag Dr. Kandutsch auf Durchführung einer Debatte — Ablehnung (S. 1622)

Schriftliche Anfragebeantwortung 114 (S. 1622)

##### Ausschüsse

Zuweisung des Antrages 102 (S. 1622)

##### Regierungsvorlage

280: Lebensmittelgesetznovelle 1960 — Ausschuß für soziale Verwaltung (S. 1623)

##### Immunitätsangelegenheit

Bericht des Immunitätsausschusses über das Auslieferungsbegehren gegen den Abgeordneten Preußler (269 d. B.)

Berichterstatter: Horr (S. 1636)

Annahme des Ausschlußantrages (S. 1637)

##### Verhandlungen

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (268 d. B.): Energieanleihegesetz 1960 (270 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Hetzenauer (S. 1623)

Redner: Dr. Gredler (S. 1623)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1627)

Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (261 d. B.): Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 (272 d. B.)

Berichterstatter: Eibegger (S. 1627)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1628)

Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (267 d. B.): Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung (271 d. B.)

Berichterstatter: Wallner (S. 1628)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1629)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (259 d. B.): Finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (273 d. B.)

Berichterstatter: Harwalik (S. 1629)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1629)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (263 d. B.): Finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (274 d. B.)

Berichterstatter: Harwalik (S. 1629)

Redner: Dr. Neugebauer (S. 1630)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1633)

Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (262 d. B.): Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten (275 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Schönbauer (S. 1633)

Redner: Mahnert (S. 1634)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1636)

Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag (82/A) der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete, und über den Antrag (97/A) der Abgeordneten Holzfeind und Genossen, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete (277 d. B.)

Berichterstatter: Regensburger (S. 1636)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 1636)

#### Eingebracht wurden

##### Anfragen der Abgeordneten

Dr. van Tongel und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend die Bereinigung des dienstrechten Unrechtes, welches einem kleinen Personenkreis öffentlich Bediensteter während des Dollfuß-Schuschnigg-Systems 1934—1938 zugefügt wurde (153/J)

Dr. Kandutsch und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung, betreffend Einbringung eines Entwurfes über ein Auslandsrenten-Übernahmegesetz (154/J)

#### Anfragebeantwortung

##### Eingelangt ist die Antwort

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen (114/A.B. zu 136/J)

## Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

**Präsident:** Die Sitzung ist eröffnet.  
Hohes Haus! Heute wird in allen Schulen Österreichs der Tag der österreichischen Fahne gefeiert. Dieser Tag soll daran erinnern, daß am 26. Oktober 1955 Österreich durch den Abzug fremder Besatzungstruppen die vollständige Freiheit wiedererlangt hat. Ich möchte, Hohes Haus, an diesem Gedenktag nicht vorübergehen; ist er doch nicht nur ein Bekenntnis zur Freiheit, sondern auch ein Bekenntnis zur Einigkeit des österreichischen Volkes. Denn nur durch die gemeinsame Anstrengung aller Österreicher war es möglich, trotz aller weltpolitischen Schwierigkeiten dieses Ziel zu erreichen: nämlich die Wiederherstellung eines freien und unabhängigen Österreich!

Nun aber steht die Aufgabe vor uns, das freie und unabhängige Vaterland durch weitere gemeinsame Anstrengungen zu erhalten und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohlstand der Bevölkerung nicht nur zu sichern, sondern nach Möglichkeit weiter auszubauen. Diese Verantwortung lastet nicht zuletzt auf der Volksvertretung, auf den Organen der Gesetzgebung.

Dessen wollen wir eingedenk sein, wenn wir am heutigen Tage an die Arbeit schreiten und nunmehr zur Erledigung der Tagesordnung übergehen. (*Allgemeiner lebhafter Beifall.*)

Das Amtliche Protokoll der letzten Sitzung, der 40. Sitzung vom 19. Oktober 1960, ist in der Kanzlei aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet hat sich Herr Bundesminister Dr. Bock.

Entschuldigt von der heutigen Sitzung haben sich die Abgeordneten Weikhart, Hillegeist, Hoffmann, Dr. Josef Fink, Dr. Grünsteidl, Hattmannsdorfer, Scheibenreif und Grete Rehor.

Den eingelangten Antrag 102/A der Abgeordneten Mark und Genossen auf Schaffung eines Studienförderungsgesetzes weise ich dem Unterrichtsausschuß zu. Wird gegen diese Zuweisung ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Die schriftliche Beantwortung der Anfrage 136/J der Abgeordneten Dr. Gredler und Genossen an den Herrn Bundeskanzler, betreffend Teilnahme des Herrn Bundeskanzlers an der Kundgebung der Österreichisch-Sowjetischen Gesellschaft am 2. Juli 1960, wurde den Anfragestellern übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Czettel, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Czettel:** Vom Herrn Bundeskanzler ist mit Datum vom 25. Oktober 1960 folgendes Schreiben an den Präsidenten des Nationalrates eingelangt:

„Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundesregierung hat in ihrer außerordentlichen Sitzung am 22. Oktober 1960 ihren Rücktritt beschlossen, da sie nicht in der Lage war, den Vorschlag der Einnahmen und Ausgaben des Bundes für das folgende Finanzjahr termingemäß im Sinne des Art. 51 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 dem Nationalrat vorzulegen.

Die Bundesregierung hat mich beauftragt, den Herrn Bundespräsidenten zu ersuchen, mich und die gesamte Bundesregierung gemäß Art. 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 von ihrem Amt zu entheben. Gleichzeitig hat sie mich beauftragt, den Herrn Bundespräsidenten zu ersuchen, mich und die übrigen scheidenden Mitglieder der Bundesregierung mit der Fortführung der Geschäfte gemäß Art. 71 des obzitierten Bundes-Verfassungsgesetzes zu betrauen und die bisher einzelnen Bundesministern beigegebenen Staatssekretäre in der gleichen Eigenschaft zu ernennen und sie diesen Bundesministern zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung beizugeben.

Der Herr Bundespräsident hat meinen Bericht zur Kenntnis genommen und erklärte, zunächst über das Rücktrittsangebot keine Entscheidung treffen zu wollen. Im Hinblick auf die Dringlichkeit der **Einbringung** des Budgets im Nationalrat ersuchte er mich und die übrigen Mitglieder der Bundesregierung, die Bemühungen um die **Erstellung** des Budgets 1961 fortzusetzen und bald zu Ende zu bringen.

Julius Raab“

**Präsident:** Zur Geschäftsbehandlung hat sich gemäß § 47 der Geschäftsordnung der Herr Abgeordnete Dr. Kandutsch zu Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Kandutsch:** Ich beantrage, über das Schreiben des Herrn Bundeskanzlers sogleich die Debatte abzuführen.

**Präsident:** Sie haben den Antrag gehört, über dieses Schreiben eine Debatte abzuführen. Wortmeldungen liegen keine vor. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. — Das ist die Minderheit. *Abgelehnt. (Abg. Dr. Kandutsch: Das ist typisch!)*

Ich bitte den Schriftführer, in der Verlesung des Einlaufes fortzufahren.

**Schriftführer Czettel:** Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Lebensmittelgesetz 1951 abgeändert wird (Lebensmittelgesetznovelle 1960) (280 der Beilagen).

*Die Regierungsvorlage wird dem Ausschuß für soziale Verwaltung zugewiesen.*

**1. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (268 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft (Energieanleihegesetz 1960) (270 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Energieanleihegesetz 1960.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Hetzenauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Hetzenauer:** Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 268 der Beilagen hat die Übernahme der Bundeshaftung für eine Anleihe der Verbundgesellschaft zum Gegenstand. Schon für die bisherigen fünf Energieanleihen in den Jahren 1953, 1955, 1957, 1958 und 1959 ist die Bundeshaftung gemäß § 1357 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches übernommen worden. Nun soll auch in diesem Falle für die Anleihe 1960 die Bundeshaftung übernommen werden. Es ist dies einmal aus den Gründen der Lombardfähigkeit, darüber hinaus aber auch der Mündelsicherheit der zu begebenden Papiere notwendig. Zur Übernahme der Bundeshaftung ist ein Bundesgesetz erforderlich.

Das Ausbauprogramm 1960 der zum Konzern der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft gehörenden Unternehmungen und der Verbundgesellschaft selbst umfaßt die Projekte Aschach, Edling, Zeltweg, Losenstein und Schärding sowie einige kleinere Planungen in einer Gesamtkostenhöhe von 2464 Millionen Schilling.

Zur Bedeckung dieses Finanzerfordernisses ist unter anderem vorgesehen, einen Betrag von 700 Millionen Schilling auf dem inländischen Kapitalmarkt im Wege der Emission einer Anleihe aufzubringen. Weitere Finanzierungsquellen des Programmes sind Bundesmittel, Eigenmittel, ERP-Mittel und Mittel aus Anleihen, die im Vorjahr aufgenommen wurden.

Als Konditionen der Anleihe sind ein Zinssatz von 7 Prozent, ein Begebungskurs von 99 1/4 und eine Laufzeit von 25 Jahren in Aussicht genommen. Zinssatz und Begebungskurs sollen sohin der im September des heurigen Jahres begebenen Bundesanleihe entsprechen.

Die Energieanleihen bilden entsprechend der geltenden Steuergesetzgebung auch ein notwendiges Gegenstück zur Bundesanleihe, da die Steuerbegünstigungen nach Artikel IV des Bundesgesetzes vom 10. Juli 1958 für selbstständig Erwerbstätige nur bei Erwerb der beiden erwähnten Wertpapiergruppen im Verhältnis 50:50 erlangt werden können.

Es ist von der Verbundgesellschaft in Aussicht genommen, bei der Auflage der Energieanleihe 1960 jeweils 25 Prozent des Zeichnungsbetrages auch in Anleihestücken der 4 prozentigen und 5 1/2 prozentigen Energieanleihen 1955, deren Verzinsung nicht mehr den heutigen Marktverhältnissen entspricht, in Anrechnung für die neue Anleihe anzunehmen. Dadurch würde sich das eingangs erwähnte Erfordernis von 700 Millionen Schilling allerdings auf 875 Millionen Schilling erhöhen.

Um nun weiter dem Publikum, soweit dies zur Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung bereits gezeichneter Stücke der Bundesanleihe benötigt wird, mit Sicherheit die Möglichkeit zu geben, entsprechende Stücke der Energieanleihe zu erwerben, und auch um im Falle eines besonders günstigen Zeichnungsergebnisses nicht mit einem vorzeitigen Zeichnungsschluß vorgehen zu müssen, soll der gesetzliche Rahmen der Anleihe mit einer Höhe von 1 Milliarde Schilling festgesetzt werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in der Sitzung vom 19. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen und unverändert mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Ich habe daher die Ehre, namens des Finanz- und Budgetausschusses den Antrag zu stellen, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (268 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Gegebenenfalls beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Der Herr Berichterstatter beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Zum Wort gemeldet hat sich als Kontrahenter der Herr Abgeordnete Dr. Gredler. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Gredler:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Es ist für die Behandlung, die die österreichische Koalition

1624

Nationalrat IX. GP. — 41. Sitzung — 26. Oktober 1960

dem Parlament angedeihen läßt, vielleicht wenig so bezeichnend wie ein Blick in die heutige Tagesordnung. Im Augenblick einer Regierungskrise, die sich nach dem Urteil breitestter Bevölkerungsschichten auch als Finanzkrise widerspiegelt, im Augenblick eines doppelten Rechtsbruches, nämlich der Nichtvorlage des Grünen Berichtes zum gesetzlich vorgesehenen Termin und vor allem der Nichtvorlage des Budgets zu dem von der Verfassung vorgesehenen Zeitpunkt, wird über diese bedeutenden Tatsachen, wie die Ablehnung unseres Antrages vorhin gezeigt hat, nicht einmal diskutiert. Es wird über eine Anleihe der Verbundgesellschaft gesprochen, und ich werde auch über sie sprechen. Ich werde nicht über die Unterhöhlung der Verfassung, die in eine Staatskrise münden kann, sprechen, ich werde — Ihrem Wunsche entsprechend — Probleme erörtern, die, so wichtig sie auch als einzelne sein mögen, doch gegenüber den großen von mir eingangs erwähnten Fragen zweifellos zweitrangiger Natur sind.

Wenn ich also heute zum Energieanleihegesetz 1960 als Kontraredner spreche, so bin ich mir natürlich bewußt, daß die Energiewirtschaft eine Unterstützung braucht. Jahrzehntelange Beobachtungen in allen Ländern der Welt haben ergeben, daß sich der Strombedarf alle zehn Jahre verdoppelt. In Österreich hat er sich seit 1947 sogar vervierfacht. Es bedarf keines besonderen Hinweises, daß die Deckung eines solchen Bedarfes bei der Kapitalintensität der Elektrizitätswirtschaft angesichts der Entwicklung des Kapitalmarktes Grenzen hat, deren Überschreitung ohne Beeinträchtigung der übrigen Wirtschaft weder möglich noch zu verantworten ist.

Dabei ist überdies zu bedenken, daß die Aufnahme von Fremdmitteln für den Investitionsbedarf der Energiewirtschaft, gleich, ob das Geld auf dem inländischen Kapitalmarkt aufgenommen oder aus dem Ausland beschafft wird, die Gefahr der Überschuldung mit sich bringen kann.

Gerade dieser Hinweis auf die Gefahr der Überschuldung beziehungsweise die Lage des Kapitalmarktes in Österreich wird Ihnen aber begreiflich machen, warum ich kontrareden muß. Denn sosehr es mir klar ist, daß der Bundeslastverteiler im Jahre 1960 einen Energiemangel von fast 500 Millionen kWh und 1961 von 1250 Millionen kWh zu berücksichtigen haben wird, falls nicht neue Kraftwerke zum Einsatz kommen, sosehr mangelt angesichts des Verhaltens der österreichischen Regierung uns Freiheitlichen, sosehr mangelt mir die Überzeugung, daß in der gegen-

wärtigen Lage mit einer weitschauenden Planung auf dem Energiesektor wie auch auf den übrigen Sektoren überhaupt zu rechnen ist. Wir Freiheitlichen glauben, daß auf diesem Gebiet ebensowenig wie in allen übrigen wirtschaftspolitischen Sphären von einem echten Konzept gesprochen werden kann.

Wenn aber dann die Regierung schon zurücktritt, indem sie einsieht, daß sie nicht imstande ist, entscheidende Fragen zu lösen, wenn die Bundesregierung also die notwendige Konsequenz zieht, ja wenn selbst überparteiliche Organe kürzlich schrieben, die gegenwärtige sei eine der schlechtesten Regierungen, die Österreich je gehabt hat, dann können wir doch wohl nicht einem so weitreichenden Gesetz zustimmen, sosehr wir — und ich darf Sie auf unsere Stellungnahme im Jahre 1952 verweisen — immer wieder in diesem Hause für die Förderung der energetischen Wirtschaft an sich eingetreten sind.

Wie in vielem anderen ist die Koalition auch auf dem Gebiete der Energieversorgung in ihrer Konzeption durchaus mangelhaft gewesen. In Österreich wäre seit langem der ausreichende Neubau von Kraftwerken im Umfang von etwa 1 Milliarde kWh pro Jahr sowie zum Stromtransport benötigter neuer Umspannwerke und Leitungen erforderlich gewesen. Hiefür würde man pro Jahr die horrende — zugegebenermaßen horrende — Investitionssumme von rund 3 Milliarden Schilling für die gesamte österreichische Elektrizitätswirtschaft benötigen. Aber von wo soll sie kommen?

Sie bedeutet entweder eine erhebliche Anspannung des Kapitalmarktes, sie müßte also von privater Seite aufgebracht werden, oder aber der Staat muß sie in seinen Staatshaushalt aufnehmen. Sie des öfteren durch Fremdmittel aus dem Ausland zu holen, darüber ist in diesem Hause schon debattiert worden. Der Weg ist auf Dauer nicht nur bedenklich, er verschuldet nicht nur Österreich zusätzlich, sondern die ausländischen Gläubiger, die ausländischen Geldgeber fordern ja vor der Gewährung einer solchen Anleihe auch den Nachweis der Rentabilität. Wie Sie wissen, ist dieser angesichts der gegenwärtigen Führung der Energiewirtschaft aber nicht zu erbringen.

Daß die Bundesregierung wiederum in ihrem Haushalt nicht in der Lage ist, die nötigen Finanzierungen durchzuführen, das liegt wohl auf der Hand. Betrachtet man das gegenwärtige Hin und Her, das ledigliche Ringen um propagandistische Gesichtspunkte, das Flüchten in ein Spiel mit neuen Steuererhöhungen, das Ausweichen in Tariferhöhungen, die lediglich nur mit Preiserhöhungen

auf allen Sektoren verbunden sind, dann nimmt es nicht wunder, daß sich eine Situation wie die gegenwärtige ergibt. Was die eine Hand vielleicht dem Rentner geben will — und was höchst notwendig wäre zu geben, das nimmt ihm die andere Hand wieder über die Preise. Zumindest das Gegebene, wenn nicht mehr, nimmt sie ihm wieder weg.

Wenn also die Finanzierungsmittel für die energetische Industrie aus dem Staatshaushalt allein keinesfalls kommen können, woher denn sonst? Etwa von den Privaten in der Energiewirtschaft? Meine sehr Verehrten! Als ich herauskam, hörte ich den Zwischenruf: Zur Sache! Und Sie sehen, ich spreche sehr genau zur Sache. Die privaten Unternehmungen der Elektrizitätswirtschaft sind mit jenen der öffentlichen Hand nicht einmal gleichgestellt. Die letzteren sind, wie Sie wissen, von der Entrichtung der Umsatzsteuer befreit. Die Benachteiligung der privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmen hat daher eine volkswirtschaftlich nicht vertretbare Verzerrung der Wettbewerbsverhältnisse hervorgerufen, die einer gesunden Entwicklung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft jedenfalls im Wege stehen. Der Zustand entspricht auch hier nur jenem, der für die gegenwärtige Situation der österreichischen Wirtschaft im Zeichen der Koalition geradezu typisch ist, nämlich der Forcierung einzelner Feudalbereiche im Proporzstaat. Die ganze Regierungspolitik, ja der ganze Streit im Budget gilt nicht oder kaum oder viel weniger bedeutungsvollen prinzipiellen Fragen. Es ist genau wie bei der Regierungsbildung, genau wie bei der schwächlichen und nichtssagenden Regierungserklärung: Es geht immer um den Machtbereich der einen oder den Machtbereich der anderen, und immer stehen die Parteien vor dem Staat.

Daß angesichts einer solchen Situation auch der Weg für die Selbstfinanzierung durch Investition nicht entnommener Gewinne weitgehend ausscheidet, darf nicht wundern. Das Elektrizitätsförderungsgesetz von 1953, das eine Investitionsbegünstigung beinhaltet, hätte an sich günstige Möglichkeiten ergeben können. Es wirkt sich aber nicht aus, da Gewinne angesichts der erheblichen Kostensteigerung in der Energiewirtschaft einfach nicht unterzubringen sind. Von einer Kapitalverzinsung etwa kann überhaupt keine Rede sein.

Was bleibt also noch übrig? Als letzte Möglichkeit bleibt der Kapitalmarkt. Wie sieht es aber auf diesem Kapitalmarkt in der von Ihnen immer wieder so großartig verkündeten Hochkonjunktur aus? Man hat ihn nicht durch entsprechende Gesetze gefördert, im

Gegenteil, er mußte und er soll auch jetzt und er wird auch wieder zur Deckung der Budgetlücken herangezogen werden müssen.

Durch die Tatsache, daß man die Budgetmöglichkeiten, wie Sie alle wissen, im Jahre 1960 überschätzt hat, ist in der öffentlichen Gebarung ein Abgang von etwa 2 Milliarden Schilling zu verzeichnen, und der Finanzminister hat schon Schwierigkeiten, auf dem Anleiheweg und mit Kassenscheinen dieses Minus zu bedecken. Die Frage der Staatsverschuldung ist, wie Sie wissen, bedrohlich geworden. Sozialistische Redner, auch solche der ersten Garnitur, haben dies oft betont, allerdings eifrig daran mitgewirkt, denn ein Sprecher, wenn nicht der vornehmste Sprecher dieser Partei, hat vor wenigen Tagen gesagt: Dem österreichischen Volk ist seit 1956 eine Schuldenlast von rund 14 Milliarden Schilling aufgebürdet worden.

Das hängt alles kausal mit Fragen des Kapitalmarktes, mit Fragen der Budgetgestaltung, mit Fragen jeder Anleihebegebung, wie auch mit der gegenwärtig zu behandelnden zusammen. Der Sprecher der Sozialisten sagte weiter: Das bedeutet, daß wir schon im nächsten Bundesbudget allein 950 Millionen Schilling für Zinsen und Rückzahlungen bereitzustellen haben werden.

Die Kritik ist herb. Allerdings muß er sie mit an seine eigene Adresse richten, denn auch er trägt ja ebenso wie die andere Seite die Verantwortung für das „passierte“ Budget und für alles, was sich auf dem Gebiet des Staatshaushaltes vollzogen hat.

Meine Damen und Herren! Der Finanzminister muß also, um die Budgetlage zu decken, auf den Kapitalmarkt gehen, und auf diesem seit Jahren in Österreich nicht entsprechend geförderten Kapitalmarkt stößt nun der Bedarf für die Energieanleiheemission, die wir jetzt beraten, und die Notwendigkeit für die Bundesregierung, für den Herrn Finanzminister, die verfahrene Finanzsituation auf eben dem gleichen Kapitalmarkt zu sanieren, zusammen. Das ist, wie ich zugebe, sehr bedauerlich, denn Österreich verfügt über ein Ausmaß von Wasserkräften von etwa 40 Milliarden kWh, von denen erst ein Viertel genutzt wurde. Da die atomare Energie für den Bedarf wohl erst in Jahren, vielleicht ab 1970, irgendeine Rolle spielen mag, muß die Energie mittels Wasserkraftwerken und Dampfkraftwerken geschaffen werden, und zwar etwa zu drei Vierteln durch Wasserkraft und etwa zu einem Viertel durch Dampfkraft, um in der Zeit des Wassermangels einen gewissen Ausgleich zu schaffen, sonst würde eine wirtschaftungünstige Drosselung die mögliche Folge sein.

In dieser Situation begreifen wir durchaus die Notwendigkeit, Kraftwerke zu bauen, und wir würden auch begreifen, daß man auf den Kapitalmarkt geht. Wie es sich aber jetzt ergibt, muß man doch nein sagen. Man kann doch nicht der Bundesregierung, die auf den gleichen Kapitalmarkt geht, um ihre falschen Budgetansätze für 1960 und vielleicht auch 1961 zu decken, wie es auch in den vergangenen Jahren des öfteren schon der Fall war, in seiner solchen Sphäre der Budgetplanlosigkeit glauben, daß die Mittel tatsächlich auf den notwendigen Effekt abgestimmt sind und richtig eingesetzt werden.

Ich möchte vermeiden, daß wir als ewige Nein-Sager dastehen. Die Frau Abgeordnete Rehor, die viele wertvolle Beiträge in diesem Haus schon geliefert hat, sagte am Schluß des letzten Halbjahres, wir würden immer zu allem nur nein sagen. Aber lesen Sie doch die Tagesordnungen, lesen Sie doch die Berichte über die Geschehnisse durch! 87mal haben wir pro gestimmt, und nur 17mal kontra. Es ist nicht so, wie es gesagt wurde. Wir überlegen uns durchaus, wie wir Stellung nehmen sollen, aber in der gegenwärtigen Lage können wir zu diesem Punkt nach dem, was sich nach der letzten Sitzung des zuständigen Finanz- und Budgetausschusses abgespielt hat, keinesfalls mehr unseren Vertrauensvorschuß geben.

Ich darf Ihnen vielleicht noch ein typisches Beispiel vortragen, wie eine an sich gute Maßnahme dann, wenn die Bevölkerung der Regierung nicht mehr vertraut — und das ist jetzt der Fall —, in Frage gestellt ist. Die Energieanleihe, die wir heute beraten, wird in Lohnzeichneraktionen erworben. Das ist in Ordnung so. Der Zeichnende bezahlt etwa 81 Prozent des Nominales. Es kommen ihm verschiedene Vorteile zugute. Das ist auch in Ordnung. Aber in der Bevölkerung wird diese an sich vernünftige und positive Einrichtung heute bereits dahin gehend verstanden, daß die Wertminderung des Schillings gewissermaßen auf den Wert dieses Papiers drückt, und so führt das Versagen der gegenwärtigen Regierung zu bedauerlichen Zweifeln an der Währung und zu Fehlschlüssen über Finanzpolitik, Währung und Kapitalmarkt.

Das ist ein Detail, wie eine an sich richtige Einrichtung bei einer Anleiheemission auf Grund der gegenwärtigen Regierungspolitik nur zu einer Erhöhung der Unruhe führen kann, wie sie in der Bevölkerung heute leider bereits vorhanden ist. Zu dieser Situation schrieb nicht unrichtig eine überparteiliche Zeitung vor kurzem: Man kann auch nicht immer erfolgreich den Staatsbürger zum Sparen auffordern, wenn der Koalitionsstaat alles andere als Sparsamkeit zeigt.

Meine Damen und Herren! Dann noch eine kleine Pikanterie aus diesem Gesetz. Wenn Sie sich den Bericht durchlesen, so finden Sie, daß er sagt, daß die Energieanleihe ein notwendiges Gegenstück zur Bundesanleihe ist. Die Steuerbegünstigungen kommen bei selbstständig Erwerbstätigen erst bei einem Erwerb beider Wertpapiergruppen im Verhältnis 50:50 in Betracht. Es scheint, daß man auf dem Kapitalsektor bereits die Proporzaktie erfunden hat! (Abg. Dr. Gorbach: Sehr gut!)

Ich habe noch nicht erwähnt — das heißt, ich habe es schon angeschnitten, darf es aber ruhig noch einmal unterstreichen —, daß wir im Ausschuß dieser Vorlage zugestimmt haben, bevor es zu der Regierungskrise kam, denn damals überwog bei uns für die Prostimmme eine einleuchtende Überlegung, nämlich die Überlegung der Notwendigkeit der Förderung der Elektrowirtschaft, die wir so oft betont haben. Wir wissen durchaus, daß die Zunahme der Erzeugung in Österreich hinter dem Verbrauch zurückbleibt. Wir wissen auch, daß die Ausfuhr im Vergleich zur Einfuhr eine weit geringere Erhöhung aufweist. Wir wissen, daß der Rückgang des Exportüberschusses an elektrischem Strom in der letzten Zeit schon mehr als 15 Prozent beträgt. Wir wissen, daß im Jahre 1960 außer im Wärmekraftwerk Korneuburg keine neuen Kapazitäten hinzukommen, sondern erst etwa 1962 neuer Strom zur Verfügung stehen wird, und erst 1964 wird, vor allem nach Fertigstellung der Projekte Aschach, Dorfertal-Huben und anderer Projekte, das Regelarbeitsvermögen um fast 2,5 Milliarden kWh erhöht werden können.

Neben diesen Dingen haben wir ebenso ausführlich beraten, daß der Stromverbrauch in Österreich im Juni 1960 fast 950 Millionen kWh gegenüber 870 Millionen im gleichen Zeitraum des vergangenen Jahres erreicht hat. Der energiewirtschaftliche Fachausschuß der Freiheitlichen Partei mußte daher begreiflicherweise der Fraktion eine Annahme der Vorlage empfehlen. Wenn wir sie heute ablehnen, um damit zu unterstreichen, daß wir der gegenwärtigen Regierung, die ihre Existenz im Grunde genommen ja nur mehr einem Akt der Staatsspitze verdankt, keinerlei Vertrauen geben, dann erklärt sich unsere Haltung als Kontrastimme. Verzeihen Sie mir, wenn ich diesen Akt der Staatsspitze aus Gründen meiner Hochachtung für dieselbe als verfassungsschöpfend bezeichnen möchte. (Abg. Dr. Gorbach: Ein Euphemist!)

Ich darf zu dieser Situation vielleicht den bestimmt nicht freiheitlichen „Kurier“ zitieren, der sagte: „Die Regierung hat gegen eine völlig klare Verfassungsbestimmung verstoßen. Das kann auch der Herr Bundes-

präsident nicht decken“. Und er sagt weiter: „Sollte es Parteifunktionäre geben, die daran zweifeln, müßte man sie in die Tafelklasse der Politiker versetzen und über das Einmaleins der Verfassung aufklären.“

**Präsident (das Glockenzeichen gebend):** Ich muß den Herrn Redner aufmerksam machen: Auf der Tagesordnung steht das Energieanleihegesetz. (Abg. Kindl: *Ist das Thema so unangenehm?* — Abg. Probst: *Es ist kein „Kurier-Anleihegesetz“!*)

Abgeordneter Dr. Gredler (fortsetzend): Ich darf mich weiter wie schon bisher mit der Frage des Energieanleihegesetzes befassen. (Zwischenrufe.) Denn die Frage des energetischen Aufkommens und seine Finanzierung in Österreich — und das habe ich vorhin schon sehr ausführlich unterstrichen — hängt eng mit der gesamten finanziellen und budgetären Situation zusammen. Sie hängt eng mit der Kapitalmarktsituation zusammen, sie hängt eng mit der Frage der Finanzschulden zusammen, und sie ist ein absolut inhärenter Bestandteil der österreichischen Gesamtpolitik.

Die Verwarnung, die mir eben zuteil wurde, zeigt also, daß das souveräne Parlament nun sein Recht nicht wahrt und den Haushalt nicht berät. Wir können doch wohl unser mangelndes Vertrauen und die Feststellung der grotesken Situation auf dem Kapitalmarktsektor nicht besser untermauern, als wenn wir eben darauf hinweisen, daß die Bundesanleihe 1960, die in einer Höhe von 1,5 Milliarden gezeichnet werden sollte — die Regierung hoffte übrigens, sie auf 3 Milliarden aufzustocken —, in Wahrheit von privater Seite nur in der Höhe von 700 Millionen gezeichnet wurde und lediglich über einen bestimmten Druck auf Banken — nennen wir es „sanfte Gewalt“ — und Versicherungsgesellschaften auf 1,5 Milliarden aufgestockt werden konnte. Das heißt also, daß sich der Kapitalmarkt zur Deckung der Budgetlücke bereits nicht als voluminös genug erwiesen hat. Und das, meine sehr Verehrten, hängt sehr bedeutend mit der Frage der Aufnahme einer neuen Anleihe zusammen, die, wie Sie aus den Berichten entnehmen können, 875 Millionen Schilling betragen soll, also auf dem gleichen Kapitalmarkt, wo wir doch gesehen haben, daß das Kaufinteresse aus steuerlichen Gründen, mangels entsprechender Pflege des Kapitalmarktes, mangels entsprechender Kurspflege, eindeutig schwach gewesen ist.

Aber bitte, meine Herren, es ist ja leer auf den Regierungsbänken, die Problematik interessiert nicht, es interessiert eben nur die schwächliche Tagesordnung. Anstatt daß wir einen Entwurf über das Budget mit allen seinen strittigen Punkten beraten, anstatt daß er

herkommt in dieses Haus, ohne Berücksichtigung der Meinung des Koalitionsausschusses, anstatt daß wir die Landesbudgets mit unserem Nichteinsteigen in die Problematik aufhalten, beraten wir nun weiter die Frage des Verbundes. Ich bin bereit, auch dazu weiter zu sprechen. 1956 wurden 770 Millionen Schilling aus Anleihen emittiert; davon erhielt der Bund allein 400 Millionen. 1958 betragen die Anleiheemissionen schon mehr als 2 1/2 Milliarden, 1959 fast 4 1/2 Milliarden, und von diesen letzteren 4 1/2 Milliarden hat der Bund allein 3 Milliarden Schilling für sich in Anspruch genommen. So sieht nun der Kapitalmarkt aus.

Und auch diese Zahlen beweisen in Verbindung mit der Fehlplanung des Budgets 1960, mit der erwiesenen falschen Einschätzung des Kapitalmarktes bei der letzten Bundesanleiheemission eindeutig die Tatsache, daß die Bundesregierung nicht mehr imstande ist, vorausschauend planend ihren Aufgaben gerecht zu werden. Es darf daher nochmals betont werden: Ihr kürzlicher Rücktritt ist nur die logische Folge dieser Tatsache, und unser Nein zum vorliegenden Gesetz ist ein ebenso logischer Ausdruck unseres Zweifels an gedeihlichen Anleiheoperationen im gegenwärtigen Zeitpunkt, in einem Zeitpunkt der Ratlosigkeit, der Krise auf den Bänken der Koalition. (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.*

**2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (261 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1950 abgeändert wird (272 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Abänderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1950.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Eibegger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Eibegger:** Hohes Haus! Die Behörden sind nach dem Verwaltungsstrafgesetz aus dem Jahre 1950 berechtigt, besonders geschulte Organe der öffentlichen Aufsicht zu ermächtigen, bestimmte Verwaltungsübertretungen an Ort und Stelle durch Strafverfügungen zu ahnden. Der höchste

zulässige Strafsatz für ein derartiges Organstrafmandat beträgt seit dem Jahre 1948 unverändert 20 S. Das hat zur Folge, daß trotz Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Abstufung innerhalb der Verwaltungsübertretungen nach dem Grade derselben nicht mehr erfolgen kann und daß solche Delikte, die ursprünglich durch ein Organstrafmandat geahndet worden sind, nunmehr den Verwaltungsbehörden zur Einleitung des ordentlichen Strafverfahrens nach dem Verwaltungsstrafgesetze überwiesen werden. Das hat wiederum zur Folge, daß die Verwaltung überlastet wird und auch die Personen, die sich eine Verwaltungsübertretung zuschulden kommen ließen, durch Inanspruchnahme ihrer Zeit zusätzlich bestraft werden.

Die Bundesregierung hat daher mit der Regierungsvorlage 261 der Beilagen einen Gesetzentwurf vorgelegt, womit dieser Höchststrafssatz, der im Wege des Organstrafmandates eingehoben werden kann, von 20 S auf 50 S erhöht wird.

Der Verfassungsausschuß des Nationalrates hat diese Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 19. Oktober beraten und derselben einhellig die Zustimmung erteilt.

Im Namen des Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag, der Nationalrat wolle der Regierungsvorlage (261 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Redner vorgemerkt sind, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

**Präsident:** Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir gelangen daher sofort zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**3. Punkt: Bericht des Handelsausschusses über die Regierungsvorlage (267 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert wird (271 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen nunmehr zum 3. Punkt der Tagesordnung: Abänderung des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wallner. Ich bitte ihn, zum Gegenstande zu berichten.

**Berichterstatter Wallner:** Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Durch die im vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes vorgesehene Novellierung des Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung soll der von den landwirtschaftlichen Kreisen dringend erhobenen Forderung, einen lücken-

losen Maschinenschutz in der Landwirtschaft herbeizuführen, Rechnung getragen werden.

Durch § 38 d der Gewerbeordnung in der Fassung der Gewerbeordnungsnovelle 1957, BGBl. Nr. 178, wird Vorsorge getroffen, daß Maschinen, die wegen ihrer Bauart oder Wirkungsweise Gefahren für Leben oder Gesundheit der Benutzer herbeiführen können, von Gewerbeinhabern nur dann in den inländischen Verkehr gebracht werden dürfen, wenn diese Maschinen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen versehen oder Schutzmaßnahmen anderer Art getroffen sind.

Die Bestimmung des § 38 d der Gewerbeordnung bietet allerdings nur die Handhabe, Gewerbeinhaber zur Lieferung von land- und forstwirtschaftlichen Maschinen mit entsprechenden Schutzvorrichtungen zu verpflichten. Land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die beim Verkauf von land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erfordernissen — also auch von den im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb verwendeten Maschinen — an ihre Mitglieder gemäß Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, unterliegen der im § 38 d Gewerbeordnung aufgestellten Verpflichtung nicht.

Da die bäuerliche Bevölkerung erfahrungs gemäß einen wesentlichen Teil ihrer Maschinen von den landwirtschaftlichen Einkaufs genossenschaften bezieht, kann ein lückenloser Maschinenschutz in der Landwirtschaft nur dann erreicht werden, wenn auch diesen Genossenschaften die Einhaltung der Schutz vorrichtungsbestimmungen des § 38 d Gewerbeordnung aufgetragen wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dementsprechend eine Novellierung des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung dahingehend vor, daß § 38 d Gewerbeordnung auf jene land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften angewendet wird, deren Tätigkeit gemäß Art. IV Abs. 2 des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen ist.

Die Kompetenz des Bundes zu einer derartigen Regelung ergibt sich daraus, daß die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in dem für die Auslegung der Kompetenztatbestände des Bundes Verfassungsgesetzes maßgebenden Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes der Kompetenzverteilung, das ist am 1. Oktober 1925, nach Maßgabe des Art. V lit. a des Kundmachungspatentes unter die Vorschriften der Gewerbeordnung gefallen sind.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Oktober 1960 in Anwesenheit des Bundesministers für Handel und Wiederaufbau Dr. Bock beraten und unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Handelsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (267 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Sollten Wortmeldungen vorliegen, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir gelangen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**4. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (259 der Beilagen): Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche (273 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die altkatholische Kirche.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Harwalik. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Harwalik:** Hohes Haus! Die Republik Österreich hat durch Abschluß des Staatsvertrages auch Verpflichtungen gegenüber den Religionsgemeinschaften übernommen. In den letzten Jahren sind durch gesetzliche Maßnahmen schon provisorische Lösungen für laufende Zuwendungen an die christlichen Kirchen getroffen worden, wobei die altkatholische Kirche jährlich 0,3 Millionen Schilling als Vorschüsse für eine endgültige Regelung erhielt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun die finanziellen Leistungen an die altkatholische Kirche geregelt werden. Die jährlichen finanziellen Leistungen sollen, wie schon bisher provisorisch, 300.000 S betragen. Diese Summe setzt sich zusammen aus einem fixen Betrag von 150.000 S und dem Gegenwert der Bezüge für vier Kirchenbedienstete, wobei auch hier ein bestimmter Durchschnittsbezug zugrunde gelegt wurde.

Mit dieser gesetzlichen Regelung der finanziellen Leistungen soll das Recht der altkatholischen Kirche, auch weiterhin Kirchenbeiträge einzuhaben, in keiner Weise berührt werden. Zu erwähnen wäre noch, daß der altkatholischen Kirche schon vor 1938 alljährlich Staatszuschüsse gewährt wurden. Diese Leistungen wurden aber dann auf Grund des Kirchenbeitragsgesetzes eingestellt.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Dr. Neugebauer und Mark sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beteiligten, unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Unterrichtsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (259 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formeller Hinsicht bitte ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Wir gehen daher in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Neugebauer. Ich erteile ihm das Wort. (*Abg. Dr. Neugebauer: Nein! Zum nächsten Punkt! Die beiden Punkte werden gemeinsam verhandelt! — Abg. Mark: Es hat geheißen, sie werden gemeinsam verhandelt!*) Nein, getrennt. (*Abg. Doktor Neugebauer: Es hat geheißen, beide Punkte werden gemeinsam verhandelt!*) Also zum nächsten Punkt.

Da zu diesem Punkt keine Wortmeldungen vorliegen, kommen wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**5. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (263 der Beilagen): Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft (274 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Harwalik. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter **Harwalik:** Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzentwurf soll die Grundlage für einmalige und laufende Zuwendungen an die israelitische Religionsgesellschaft bilden. Staatliche Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft stellen an sich eine Neuerung dar, denn das Israelitengesetz aus dem Jahre 1890 ging offenbar davon aus, daß die Leistungen für israelitische Kultuszwecke ausschließlich von den Angehörigen der Kultusgemeinden aufgebracht werden. Allerdings konnte der Gesetzgeber im Jahre 1890 noch nicht jene

1630

Nationalrat IX. GP. — 41. Sitzung — 26. Oktober 1960

tragischen Ereignisse voraussehen, welche die Judenschaft und damit auch die israelitische Religionsgesellschaft in den Jahren 1938 bis 1945 betroffen und zu einer weitgehenden Dezimierung der Kultusgemeinden geführt haben. Zweck der gesetzlichen Regelung soll es nun sein, der israelitischen Religionsgesellschaft durch entsprechende staatliche Zuwendungen eine finanzielle Hilfe zu gewähren.

Gemäß der Regierungsvorlage sind 30 Millionen Schilling als einmalige Zuwendung an die Israelitischen Kultusgemeinden vorgesehen und sollen in fünf Jahresbeträgen von je 6 Millionen Schilling in den Jahren 1960 bis 1964 ausgezahlt werden. Diese einmalige Zuwendung von 30 Millionen wird in der Erwähnung gewährt, daß zahlreiche Synagogen und sonstige jüdische Gotteshäuser, ferner Friedhöfe und Kultgegenstände den Ausschreitungen während der NS-Zeit oder den Kriegsereignissen zum Opfer gefallen sind und dadurch die israelitische Religionsgesellschaft in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend behindert erscheint. Die einmalige staatliche Leistung von 30 Millionen Schilling stellt eine der neuen Situation adäquate Beihilfe dar, welche ohne gesetzliche Normierung einer Zweckwidmung bei der Überbrückung der Schadensfolgen behilflich sein soll.

Rückwirkend vom Jahre 1958 an sollen die Israelitischen Kultusgemeinden ferner eine fortlaufende jährliche Zuwendung von 1,8 Millionen Schilling erhalten, nämlich einen festen Betrag von 900.000 S und den Ersatz der jeweiligen Bezüge von 23 Bediensteten der Kultusgemeinden in der gleichen Höhe. Bei der Aufteilung der zugewiesenen Mittel innerhalb der Religionsgesellschaft kommen nicht nur Kultusgemeinschaften, sondern gegebenenfalls auch sonstige juristische Personen in Betracht, über die den Kultusgemeinden das Aufsichtsrecht zusteht.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 in Verhandlung gezogen und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Neugebauer sowie der Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel beteiligten, unverändert angenommen.

Ich stelle daher namens des Unterrichtsausschusses den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (263 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

In formaler Hinsicht bitte ich, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Es wird der Antrag gestellt, General- und Spezialdebatte unter einem

abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Es ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich erteile ihm das Wort.

**Abgeordneter Dr. Neugebauer:** Hohes Haus! Bei der provisorischen Regelung der finanziellen Leistungen des Staates an die katholische Kirche, die altkatholische Kirche und die evangelische Kirche im Jahre 1958 wurde eine Resolution beschlossen, in der ausgesprochen worden ist, daß nun auch die Angelegenheiten zwischen Staat und der israelitischen Religionsgesellschaft einer Regelung unterzogen werden sollen. Durch dieses Gesetz, das wir heute hier behandeln und beschließen werden, wird dieser Resolution des Jahres 1958 nunmehr entsprochen.

Wir hören aus dem Bericht, daß 30 Millionen Schilling zur Überbrückung der Schadensfolgen, die in der Zeit zwischen 1938 und 1945 entstanden sind, verwendet werden sollen. Diese Tatsache ruft in uns sehr unangenehme Erinnerungen an die schrecklichen Geschehnisse des Jahres 1938 wach und an die Zeit der folgenden Jahre.

Es scheint mir wichtig zu sein, daß man bei allem Mut, zu vergessen, manches doch im Gedächtnis behält, und gerade die Tatsache, die wir hier in dem Gesetz erwähnen, daß man einen Betrag verwendet, um Schadensfolgen gutzumachen, erscheint mir so wichtig, daß ich doch mit einigen Worten an diese damalige Zeit erinnere.

Es begann damals mit der Kennzeichnung der Geschäfte, deren Inhaber Juden waren, dann erfolgte eine entwürdigende Handlung, wie man sie sich wohl in der Zeit des 20. Jahrhunderts niemals vorgestellt hätte, nämlich die Kennzeichnung der Menschen selbst, die genötigt wurden, einen Stern zu tragen, um damit zum Ausdruck zu bringen, daß sie nicht Volksgenossen seien, sondern eben einer anderen Art angehören. Die Mitbürger jüdischer Abstammung sind in sehr ausgiebigem Maße zu Reinigungsarbeiten verwendet worden. Ich erinnere mich noch an die Aufschriften in den Wiener Parkanlagen, die man auf den Bänken angebracht hat: „Nur für Arier“. Ich möchte erinnern an die entsetzlichen Auslassungen der ziemlich weit verbreiteten Zeitung „Der Stürmer“. An den Abtransport der Juden, der in einer menschenunwürdigen Art erfolgte, sei erinnert. Die Nürnberger Gesetze kennen wir. Es sei aber auch erinnert an die Arisierung und an die Ariseure, die Geschäfte, Unternehmungen, Häuser und Wohnungen aus der Erbmasse für sich beanspruchten und er-

hielten. Und ich erinnere an die Pogrome in der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938, jener Nacht, die in der nationalsozialistischen Literatur als die „Kristallnacht“ bezeichnet wurde und die nun angebrochen war. Ich erinnere an die brennenden Synagogen und an die zerstörten Tempel.

Wenn wir heute dieses Gesetz hier beschließen, wenn wir also die Wiedergutmachung beschließen, dann könnte die Meinung aufkommen, nun sei alles in Ordnung, die israelitische Gemeinschaft habe eine Vergeltung des Schadens erhalten, nun seien der Staat und sie quitt.

Meine Frauen und Herren! So einfach liegen die Dinge nicht! Wir wissen, daß in der Zeit der Herrschaft des Dritten Reiches 5,7 Millionen Menschen umgebracht wurden, die Juden gewesen sind. Wir können sie nicht mehr lebendig machen, hier versagt die Schadensgutmachung.

Wir können natürlich erklären — und dieser Erklärung liegt sicherlich ein wahrer Gehalt zugrunde —: Wir, die wir heute Vertreter des Volkes sind und die wir hier Gesetze schaffen, sind nicht schuldig an dem, was geschehen ist. Das mag richtig sein. Aber wenn jemand ins Ausland kommt und unsere Muttersprache, die deutsche Sprache spricht und als Deutscher erkannt wird, so wird er bald erfahren, daß man keine Differenzierung macht etwa in dem Sinne: das ist ein nationalsozialistischer Deutscher, und das war keiner, weil er erklärt hat, er sei keiner gewesen, sondern daß man alle, die diese Sprache sprechen, für das verantwortlich macht, was geschehen ist. Es kann sein, daß wir Österreicher dabei etwas glimpflicher behandelt werden, aber Tatsache ist die Verantwortlichkeit, die alle trifft.

Man könnte natürlich auch eine andere Feststellung treffen, man könnte sagen: Andere haben auch Grausamkeiten begangen, vielleicht Grausamkeiten, die sich neben den Grausamkeiten der Zeit des Dritten Reiches ohne weiteres als schrecklich und entsetzlich behaupten können. (Abg. Machunze: Siehe Aussig!) Das alles stimmt. Aber, meine Frauen und Herren, wir sind nicht für die anderen verantwortlich, sondern für das, was in unserem Rahmen geschehen ist, wir sind für uns selber verantwortlich, und wir sind schließlich auch für unsere Mitbürger, die in der damaligen Zeit an der Spitze des Staates standen, verantwortlich. Es muß Unverantwortliches geschehen sein, daß solche entsetzlichen Taten, deren Ziel die Ausrottung eines ganzen Volkes war, ausgeführt werden konnten. Man denke doch daran, wie ent-

menscht eine Herrschaft sein mußte, die zum Beispiel von ihren Unterläufern Rechnungszettel verfassen ließ — einer ist jüngst einmal in der Zeitung veröffentlicht worden —, wo festgestellt wird, was ein KZ-Häftling einbrachte, wenn man ihn zur Arbeit verließ. Die Regie war sehr gering, man brauchte nur 50 Pfennig pro Tag für die Erhaltung seines Lebens. Aber auch das Risiko, daß er länger lebt, war nicht sehr groß, denn man hat die durchschnittliche Lebensdauer mit etwa sechs Monaten angegeben; und man konnte, wenn er umgekommen war, noch seine Knochen nutzbringend verwenden, und ein Goldzahn war eine zusätzliche Einnahme, die man aus dieser „Bewirtschaftung der Menschen“ in den Konzentrationslagern hatte.

Man fragt sich, und das fragen wir uns heute, am Tage, an dem wir dieses Gesetz beschließen: Wie konnte es zu dieser Entartung von Menschen kommen? Wir, die wir älter sind, haben ja alle ein Stück Geschichte erlebt und eine sehr wandelbare Zeit mitgemacht. Wir wissen, am Anfang war es der Antisemitismus, also eine Bewegung gegen die Juden. Vor allem hat sich der Antisemitismus bemüht, einen immerhin beträchtlichen Teil der Staatsbürger als Gruppe herabzusetzen; wir wissen aber auch, daß der Staat diese Herabsetzung, diese Herabwürdigung geduldet hat. Man hat manchmal aus dem Antisemitismus auch ein politisches Geschäft gemacht. Das war zweifellos der Fall. Man duldet auch, daß mit Lügen operiert wurde, mit Lügen, die man rechtzeitig — ich denke da an die Schrift der Weisen von Zion — als eine Fälschung erkannt hat. Das gedeihlichste Lebenselement für den Antisemitismus waren unsere Hochschulen. So fing es an. Der Antisemitismus machte den Anfang. Die Antisemiten, die zum großen Teil auch Intellektuelle waren, waren keineswegs zur Gänze dafür, daß man die Juden ausrottete, sie waren schließlich studierte Leute und sie hätten beileibe nicht selbst Hand angelegt, um zu erschlagen und zu vergasen. Aber der Antisemitismus hat den Sadisten und den Rohlingen die Mauer gemacht. Ohne die im Gewand der Wissenschaftlichkeit auftretenden Männer wie Gobineau oder Houston Stewart Chamberlain mit seinen „Grundlagen des 19. Jahrhunderts“ hätte es niemals jene Auswirkungen gegeben, die wir dann erlebt haben.

Heute regeln wir also die Behebung der materiellen Schäden. Aber was bleibt, sind Folgen, die wir nicht so leicht wegbringen können. Hier gilt das Bibelwort Kains von Abel in der entgegengesetzten Weise: Wir sind die Hüter unserer Brüder! Wir können

natürlich nicht gutmachen, was seinerzeit versäumt wurde, aber wir können verhindern, daß sich wieder ein solcher Ungeist, wie er bestanden hat, entwickelt. Es muß die Saat des Unkrauts vernichtet werden, ehe sie in die Halme schießt.

Mit der Wiedereinführung unserer demokratischen Verfassung ist nicht unter alles ein Schlußstrich gesetzt worden, was vor 1945 gewesen ist. Es lebt manches aus dem schrecklichen Gedankengut der NS-Zeit latent weiter, und gelegentlich wird es sichtbar, etwa bei den Hakenkreuzschmierereien vor einiger Zeit oder auch manchmal wenn in Schulen Diskussionen sind und die Kinder die Meinung ihrer Eltern erzählen. Daraus kann man wohl auch entnehmen, daß in der Familie anders geredet wird, als es etwa dem demokratischen Zusammenleben entspricht. Ich muß jedoch feststellen, daß die große Masse des österreichischen Volkes diesen Ungeist ablehnt, das möchte ich ausdrücklich unterstreichen. Ich bin darum überzeugt, daß die übergroße Mehrheit der Österreicher dafür ist, alles zu tun, um dem Antisemitismus, wie er einmal bestanden hat, keine Lebensmöglichkeit mehr zu geben.

Nun fragen wir uns: Was kann geschehen? Man kann gebieten und man kann verbieten. Aber, meine Frauen und Herren, wer so wie ich Erzieher ist, wird wissen, daß man mit Gebot und Verbot sparsam umgehen muß, denn sonst entwertet man die Bedeutung dieser erzieherischen Mittel. Wenn ich aber zum Beispiel lese, daß der Innenminister klagt, daß es Vereine gibt, die dem Vereinsgesetz vielleicht äußerlich entsprechen, dann aber eine Handlung setzen, die Grund ist, um diesen Verein zu verbieten, und daß nach einiger Zeit dieselben Leute wieder einen Verein unter anderem Namen gründen und ihr Unwesen jetzt im neuen Gewande treiben, so muß ich sagen: Das ist ein Unfug, den man nicht dulden kann. Es ist eine Schwäche der Demokratie. Aber dies hängt eben mit der Demokratie zusammen, damit, daß die Demokratie weitherzig ist und auch ihren Feinden die demokratischen Rechte gibt. Wir wollen das nicht ändern, aber wir sind der Meinung, daß man doch, wenn sich Vereine bilden und Handlungen setzen, die zu ihrem Verbot führen, und diese Vereine dann neuerlich unter einem anderen Namen erscheinen, einen solchen Mißbrauch des Vereinsrechtes nicht dulden kann.

Wichtiger aber als gebieten und verbieten scheint mir erziehen, und das nicht nur durch die Schule, die Eltern, sondern auch durch die Presse. Die Presse hat eine sehr wichtige Aufgabe, sie hat nicht nur das Recht der freien

Meinungsäußerung, sondern wenn sie sich einem demokratischen Gemeinwesen verpflichtet fühlt, dann muß sie auch zu diesem Gemeinwesen erziehen. Die Konfessionen, die Jugendorganisationen, schließlich die demokratischen Parteien und Gewerkschaften, sie alle haben die Möglichkeit, aber auch die Pflicht, zu erziehen. Wir betreiben in der Schule in sehr breitem Maße die staatsbürgerliche Erziehung als Prinzip des Unterrichts, nicht allein vielleicht als Belehrung im Geschichtsunterricht. Das ist zweifellos eine sehr wertvolle Einrichtung. Wichtig ist natürlich, daß die Erziehung tatsächlich eine Erziehung zur Toleranz ist. Und da tritt eben das neue Problem der Zeitgeschichte im Unterricht in das Blickfeld der Pädagogik. Unsere Geschichtslehrer, die an den Universitäten herangebildet wurden, sind manchmal sehr skeptisch, wenn sie über ein Gebiet unterrichten sollen, das eigentlich noch so neu und so frisch ist, daß man es nicht allseitig betrachten kann, das also noch nicht Geschichte geworden ist. Aber hier muß man das Pädagogische über das Wissenschaftliche stellen. Ich begrüße den Erlaß des Herrn Unterrichtsministers, der sich bemüht, darin festzulegen, bis zu welcher Zeit ein geschichtliches Kapitel beendet sein muß, denn sonst besteht die Gefahr, daß man in der letzten Klasse bis zum Jahre 1910 kommt, aber nicht mehr bis zum Jahre 1955, und gerade dieses Jahr ist für uns außerordentlich wichtig. Die Schulen besuchen Filme, die die jüngste Vergangenheit darstellen, und nach dem Besuch dieser Filme wird eifrig diskutiert. Diesen Diskussionen billige ich einen großen Erziehungswert zu.

Wir haben heute den Tag der Fahne im Konzerthaus gefeiert. Und da ist mir ein Wort in Erinnerung, das die Jugend nicht nur sprechen, sondern erkennen muß: sie muß erkennen, was richtig und was falsch ist.

Ich möchte auf eine sehr erfolgreiche Bemühung, die in letzter Zeit in Wien gemacht wurde, hinweisen. Vor einigen Wochen hat im Hof des Wiener Stadtschulratsgebäudes die Lagergemeinschaft Ravensbrück eine Ausstellung gezeigt. Es war eine Ausstellung ohne besondere Propaganda. Eine einzige Tafel vor dem Eingang in das Haus wies darauf hin. Es war geradezu erfreulich, festzustellen, welch reges Interesse dieser Ausstellung gezollt wurde. Wir haben in den knapp drei Wochen, in denen diese Ausstellung gezeigt wurde, 10.500 Besucher gehabt. Das ist für eine Ausstellung ohne Propaganda, die nicht in irgendeinem großen Haus, in irgendeinem Ausstellungsgebäude gezeigt wird, ein außer-

ordentlicher Erfolg. Wir werden nun diese Ausstellung in den Mittelschulen und den Berufsschulen Wiens auch weiterhin gemeinsam mit einem kurzen Film, der das Tat-sachenmaterial aus den Konzentrationslagern bringt, vorführen.

Die Schulbehörden werden alles unternehmen, damit eine Jugend heranwächst, die weiß, was sittlich gut ist und was zu billigen ist. Und man soll kein Fundament der Moral als gering bewerten. Jedes Fundament, auf dem die sittliche Erziehung gedeihen kann, ist wertvoll, überaus wertvoll.

Wir haben es erleben müssen, daß die Demokratie in der Ersten Republik gescheitert ist. Und nachdem die Demokratie verloren gegangen war, haben endlich wir alle ihren hohen Wert erkannt. Nach 1945 hatte die Demokratie auf einmal einen hohen Klang.

Demokratie bedeutet natürlich nicht nur Toleranz in dem Sinn, daß man andere Meinungen duldet, sondern es muß eine positive Toleranz sein, nämlich daß man auch andere Meinungen respektiert. Gerade diese Erkenntnis verpflichtet uns, die Jugend zu diesem Denken und zu diesen Werten zu erziehen. Die demokratische Gleichheit, wie wir sie immer aussprechen, muß eigentlich erweitert werden. Wenn wir an die Probleme, die uns heute in Erinnerung kommen, denken, so muß es eine Gleichheit aller jener sein, die das Antlitz eines Menschen tragen. Jede Herabsetzung von anderen Menschen muß unterbleiben, und jede Diffamierung einer anderen Gruppe bedeutet die Zerstörung des demokratischen Zusammenlebens; man übersteigt sich nicht, wenn man dieses Verhalten als ein Verbrechen an der Demokratie bezeichnet.

Wenn ich dies alles an dem Tage, da wir uns anschicken, ein Wiedergutmachungsgesetz zu beschließen, erwähne, so will ich damit zum Ausdruck bringen, daß die materielle Wiedergutmachung allein zuwenig ist. Es muß der feste Wille hinzutreten, alles zu tun und nichts zu unterlassen, damit unsere Jugend vor den Irrwegen der Vergangenheit bewahrt werde. Wer die Jugend liebt oder wer vorgibt, sie zu lieben, muß ihr ersparen, solche Zeiten zu erleben, wie wir sie erlebt haben.

Meine Frauen und Herren! Nehmen wir diese Probleme nicht zu leicht. Ich glaube, daß man dies alles vor und nach dem ersten Weltkrieg zu leicht genommen hat. Das bittere Ende eines solchen Verhaltens aber haben wir erlebt. Und heute ist ein Anlaß, um uns an das bittere Ende, das uns alle noch erschüttert, wenn wir daran denken, wieder zu erinnern. (Beifall bei der SPÖ.)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wir gelangen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird die Regierungsvorlage in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.*

**6. Punkt: Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage (262 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeändert und ergänzt wird (275 der Beilagen)**

**Präsident:** Wir gelangen zum Punkt 6 der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Schönbauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Dr. Schönbauer:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich habe über die Regierungsvorlage 262 der Beilagen, Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten abgeändert und ergänzt wird, zu berichten.

Der § 2 des Bundesgesetzes vom 5. März 1952, BGBI. Nr. 58, über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten regelt die Zulassungsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, daß die Kandidaten ständig hervorragende Studienerfolge aufzuweisen haben. Da die Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten und die mit der besonders feierlichen Form dieser Promotion verbundene Verleihung eines Ehrenringes durch den Bundespräsidenten eine Auszeichnung besonderer Art darstellt, entspricht es dem Sinn dieser Auszeichnung, daß sie nur solchen Kandidaten zuteil werden soll, welche die vom Gesetz geforderten Bedingungen unter gleich strengen Voraussetzungen erfüllt haben.

Bei der Überprüfung der Anträge auf Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten hat es sich nun gezeigt, daß manche Kandidaten die einleitend erwähnten gesetzlichen Bedingungen nach einer wesentlich längeren als im Durchschnitt normalen Studiendauer erfüllt haben, wodurch sie sich gegenüber anderen Kandidaten, die ihre Studien in einer durchschnittlich normalen Studiendauer vollendet haben, den Vorteil erhöhter Wahrscheinlichkeit der Erzielung bester Prüfungserfolge sichern konnten. Nach den bisherigen Bestimmungen des Gesetzes mußten auch solche Kandidaten zur Promotion unter

1634

Nationalrat IX. GP. — 41. Sitzung — 26. Oktober 1960

den Auspizien des Bundespräsidenten zugelassen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf sollen künftig in solchen Fällen die Kandidaten von der Auszeichnung einer Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten ausgeschlossen werden. Die höchstzulässige Studiendauer für eine Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten durch genaue Zeitangabe in diesem Gesetzentwurf zu begrenzen, war aus verschiedenen Gründen nicht möglich. In vielen Fällen stimmt nämlich die planmäßige Studiendauer mit der im Durchschnitt tatsächlich benötigten Studienzeit nicht überein. Insbesondere ist die nach Absolvierung des letzten Studiensemesters zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen und zur allenfalls notwendigen Verfassung einer Dissertation tatsächlich erforderliche Zeit bei den verschiedenen Studienrichtungen durchaus ungleich lang. Bei der Abfassung von Dissertationen hängt der erforderliche Zeitaufwand auch sehr von der Themenwahl ab. Es muß daher bei der Vorprüfung des Gesuches um Zulassung zur Promotion unter den Auspizien des Bundespräsidenten von der zuständigen akademischen Behörde von Fall zu Fall beurteilt werden, ob die Studiendauer des Kandidaten als durchschnittlich normal oder als übermäßig lang einzuschätzen ist. Eine längere Studiendauer kann jedoch durch trifftige Gründe, insbesondere durch die Tätigkeit als Werkstudent, durch die Unterbrechung des Studiums aus materiellen Gründen, durch Krankheit und dergleichen mehr, entschuldigt werden.

Der Unterrichtsausschuß hat sich mit der Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 20. Oktober befaßt. An der Debatte hat auch Herr Minister Dr. Drimmel teilgenommen. Der Berichterstatter wies auf einen Druckfehler im Artikel I hin. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung dieser Druckfehlerberichtigung sowie einer weiteren Berichtigung bei einer Stimmabstimmung angenommen.

Der Unterrichtsausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (262 der Beilagen) unter Berücksichtigung der vorgenommenen Berichtigungen die verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Falls eine Debatte erwünscht ist, bitte ich um Abführung der Spezial- und Generaldebatte in einem.

**Präsident:** Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Mahnert.

**Abgeordneter Mahnert:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Nachdem Sie es abgelehnt haben, hier in diesem Hause über eine Situation zu sprechen, die Millionen von Österreichern heute bewegt, werden wir uns nun im Zuge der Tagesordnung weiter unterhalten über eine Frage, von der im Jahr etwa ein Dutzend Menschen betroffen wird. Sie haben es abgelehnt, über eine Situation zu sprechen, die gekennzeichnet ist durch die Frage, die sich heute auch in den unabhängigen Blättern und in der Bevölkerung erhebt, ob unsere Verfassung wirklich noch in vollem Umfang Gültigkeit hat, die gekennzeichnet ist dadurch, ob das Parlament noch bereit ist, wenigstens den Rest seiner Rechte zu wahren, und die gekennzeichnet ist — und das ist vielleicht die ernste Sorge der Bevölkerung — durch die Frage nach dem Schicksal unserer Währung, der ganzen finanziellen Gestaltung unseres Staates.

Sie haben es also abgelehnt, über diese Frage heute in diesem Hause zu diskutieren, obwohl es außer Zweifel ist, daß Millionen von Menschen darauf gewartet haben, daß das Parlament zu dieser Frage in dieser Stunde Stellung nimmt.

**Präsident (das Glockenzeichen gebend):** Ich muß den Redner aufmerksam machen, daß das nicht auf der Tagesordnung steht. Ich bitte ihn, zum Gegenstande — das ist Punkt 6: Regierungsvorlage, betreffend die Promotion sub auspiciis Praesidentis — zu sprechen.

**Abgeordneter Mahnert (fortsetzend):** Ich war der Meinung, daß ich auch zu einer Angelegenheit sub auspiciis Praesidentis spreche, wenn ich diese Situation kurz angeschnitten habe. (Heiterkeit.)

Ich komme zum Gegenstand, meine Damen und Herren, und werde nun zu der Frage, die etwa ein Dutzend Menschen in unserem Lande betrifft, sprechen. (Heiterkeit. — *Abg. Altenburger: Als ehemaliger Gauredder müßten Sie zur Tagesordnung sprechen können!*) Das ist billig, Herr Altenburger! Immer dann, wenn Ihnen Fragen der Gegenwart unangenehm sind, kommen sie mit Fragen der Vergangenheit. Sie werden über diese Fragen der Vergangenheit solange sprechen, bis sie die Gegenwart und die Zukunft verspielt haben! (*Abg. Aigner: Sie sind das beste Vorbild!*)

Die Novellierung des Gesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, die in der Einführung einer neuen, durchaus berechtigten lit. e

besteht und als neues Erfordernis die Einhaltung einer normalen Studiendauer festlegt, hätte Anlaß geben können, auch einen anderen Punkt des Gesetzes vom 5. März 1952 daraufhin zu überprüfen, ob er den rechtsstaatlichen Auffassungen entspricht. Wir sind der Meinung, daß nur eine präzise Fassung der Zulassungsbedingungen diesem Erfordernis entsprechen würde, nicht aber eine dem Ermessen völlig Spielraum lassende Formulierung, wie etwa die der nunmehrigen lit. f, die als lit. e bereits in dem Gesetz vom 5. März 1952 verankert war. Es heißt dort, wie Sie sich aus dem Gesetzestext ja überzeugen können: Zu dieser Promotion wird zugelassen, „wer sich durch sein Verhalten sowohl an der Hochschule als auch außerhalb derselben als auszeichnungswürdig erwiesen hat.“

Wir haben nun im Ausschuß, allerdings vergeblich, vorgeschlagen, diesen Satz entweder zu streichen oder aber ihn so zu präzisieren, daß er einem von den Betroffenen nicht anfechtbarem Ermessen entzogen wird. Was heißt „auszeichnungswürdiges Verhalten an der Hochschule und auch außerhalb“? Ist damit etwa der persönliche Lebenswandel gemeint oder die familiären Verhältnisse des Studenten, ist es sein disziplinäres Verhalten, das da nun als Kriterium herangezogen werden soll, oder ist es vielleicht die politische Einstellung? Wir können leider die Möglichkeit nicht ausschließen, daß auch dieses letztgenannte Kriterium durchaus geeignet ist, eine Rolle zu spielen. (Abg. Mark: *Das steht im Stammgesetz, für das Sie gestimmt haben!*)

Und wenn auch, meine Damen und Herren, dieses Gesetz einen winzigen Personenkreis betrifft, wie ich Gelegenheit hatte, schon mehrfach festzustellen, so ist es doch notwendig, auch diesem winzigen Personenkreis das Gefühl der absoluten Rechtssicherheit zu geben, besonders in einer Situation, wo die Frage nach der Gültigkeit der Verfassung heute durchaus zum Gegenstand allgemeiner Diskussionen geworden ist. (Abg. Dr. J. Gruber: *Wie vor 1945!* — Abg. Machunze: *Das sind doch weiße Mäuse, die Sie sehen!* — Abg. Mark: *Sie haben doch dafür gestimmt!* — Der Präsident gibt das Glockenzeichen.)

Und noch ein zweiter Umstand, meine Damen und Herren, veranlaßt uns dazu. Ich weiß, es ist Ihnen gar nicht angenehm, wenn wir heute über Dinge sprechen, über die Sie gar nicht sprechen wollen, denn Sie haben ja eindeutig dokumentiert, daß Sie das nicht wollen. Aber erlauben Sie uns, das im Rahmen der Tagesordnung zu tun, wir bemühen uns sehr. Noch ein zweiter Umstand veranlaßt uns, wie gesagt, zu dieser Vorlage Stellung zu

nehmen: Wie der Herr Unterrichtsminister dem Ausschuß mitgeteilt hat, ist die Novellierung des Gesetzes auf einen Wunsch des Herrn Bundespräsidenten zurückzuführen. Nichts gegen Wünsche des Herrn Bundespräsidenten — und ich bitte ausdrücklich, diese meine Äußerung auf diesen Tagesordnungspunkt zu beziehen (*Heiterkeit*) —, aber ich glaube, es kommt damit etwas anderes zum Ausdruck, was doch in dem Haus einmal mit aller Klarheit und Deutlichkeit festgestellt werden muß. Es zeigt sich nämlich hier wiederum, daß die Initiative für die Handlungen des Parlamentes nicht aus dem Parlament heraus kommen, sondern daß es Einrichtungen außerhalb des Parlamentes sind, die das Parlament initiieren müssen, damit etwas geschieht. Ist es in diesem Fall der hochverehrte Herr Bundespräsident, der diese Initiative gegeben hat, so sind es in anderen Fällen andere Einrichtungen, die nicht so wie der Bundespräsident in der Verfassung verankert sind, wie etwa der Koalitionsausschuß, bestehend aus fünf Herren dieser Couleur und fünf Herren dieser Couleur. Und es ist doch so, meine Damen und Herren, daß Sie das tun müssen und das lassen müssen, was diesem Koalitionsausschuß, der in seiner die Arbeit des Parlaments effektiv lähmenden, Tätigkeit verfassungswidrig ist, beliebt. (*Lebhafte Zwischenrufe.*)

Präsident (*das Glockenzeichen gebend*): Ich muß den Herrn Redner ermahnen, zum Gegenstande zu sprechen und nicht außerhalb des Gegenstandes uns Vorlesungen zu halten. (Abg. Dr. Kandutsch: *Vorlesungen? Das ist doch eine freie Rede!* — Abg. Dr. Kos: „*Vorlesungen*“ — darauf werden wir zurückkommen! — Abg. Kindl: *Wir hören uns hier sehr viele Vorlesungen an!*)

Abgeordneter Mahnert (*fortsetzend*): Ich komme zurück zum Gegenstand und stelle fest, daß uns zwei Gründe veranlaßt haben, uns zu diesem Tagesordnungspunkt zu melden und zur Sache zu sprechen. Der eine Punkt war der, daß wir der Meinung sind, daß dieses Gesetz einen Passus enthält, der sich mit der Rechtsstaatlichkeit nicht verträgt, und der zweite Grund war der, den wir hier feststellen wollten, daß auch in dieser Frage wiederum eine außerparlamentarische Initiative erfolgt ist.

Ich möchte Ihnen, meine Damen und Herren, namens der Freiheitlichen Partei zum Abschluß folgendes erklären. Wenn es das Parlament in dieser Situation nicht für notwendig gehalten hat, irgendwie zu dieser Situation Stellung zu nehmen, wenn es sich selbst ausschaltet, so protestieren wir Freiheitlichen gegen diese Selbstausschaltung des

1636

Nationalrat IX. GP. — 41. Sitzung — 26. Oktober 1960

Parlamente in aller Form! Wir werden uns daran nicht mitschuldig machen, und wir appellieren an Sie alle, Ihre Verantwortung als frei gewählte Abgeordnete zu erkennen! (Beifall bei der FPÖ.)

**Präsident:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der vom Ausschuß vorgenommenen Berichtigungen in zweiter und dritter Lesung mit Mehrheit zum Beschuß erhoben.*

**7. Punkt:** Bericht des Unterrichtsausschusses über den Antrag (82/A) der Abgeordneten Dr. Hetzenauer und Genossen, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete, und über den Antrag (97/A) der Abgeordneten Holzfeind und Genossen, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete (277 der Beilagen)

**Präsident:** Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung: Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Regensburger. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Regensburger:** Hohes Haus! In der 32. Sitzung des Nationalrates vom 4. Mai 1960 haben die Abgeordneten Dr. Hetzenauer, Dr. Kummer, Regensburger, Dr. Kranzlmayr, Mittendorfer und Genossen einen Antrag, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete, eingebracht. Ferner haben in der 36. Sitzung des Nationalrates vom 6. Juli 1960 die Abgeordneten Holzfeind, Dr. Winter, Mark und Genossen einen Antrag, betreffend die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung vom 17. September 1856 über die Studienerlaubnis für öffentlich Bedienstete, gestellt.

Da die beiden Initiativanträge die Aufhebung der kaiserlichen Entschließung, die im Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1856 kundgemacht wurde, zum Gegenstand haben, beschloß der Unterrichtsausschuß in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960, die genannten Anträge unter einem zu behandeln.

In der Begründung ihrer Anträge haben die erwähnten Abgeordneten darauf hingewiesen,

dass im Ministerialentwurf eines Hochschulstudiengesetzes die Aufhebung des Erlasses vom 29. September 1856 bereits vorgesehen ist. Da aber der Gesetzwerbung dieses Entwurfes noch Schwierigkeiten entgegenstehen, soll der zitierte kaiserliche Erlass, der nach mehr als hundertjähriger Geltung nicht mehr den geänderten Verhältnissen entspricht, in einem eigenen Gesetz aufgehoben werden. Dadurch wird in der Zulassung zum Hochschulstudium eine gleichmäßige Behandlung aller Studierenden gewährleistet.

Der Unterrichtsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1960 mit diesen Anträgen befaßt. Während der Sitzung wurde auf Antrag der Abgeordneten Harwalik und Mark ein neuer § 2 eingefügt. Durch diese Ergänzung sollen bisher entgegen der kaiserlichen Entschließung ohne Erlaubnis der Dienstbehörde zurückgelegte Studien als gültig anerkannt werden. Der bisherige § 2 erhält dadurch die Bezeichnung § 3.

In der Debatte ergriffen vier Abgeordnete sowie der Herr Bundesminister für Unterricht Dr. Drimmel das Wort. Bei der Abstimmung wurde der dem Ausschußbericht beigedruckte Gesetzesentwurf einstimmig angenommen.

Im Auftrage des Unterrichtsausschusses habe ich die Ehre, dem Nationalrat vorzuschlagen, dem uns vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In formaler Hinsicht beantrage ich, falls Wortmeldungen vorliegen, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

**Präsident:** Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschuß erhoben.*

**8. Punkt:** Bericht des Immunitätsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Hallein um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Kurt Preußler (269 der Beilagen)

**Präsident:** Wir gelangen zu Punkt 8 der Tagesordnung: Ersuchen um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Kurt Preußler.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Horr. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

**Berichterstatter Horr:** Hohes Haus! Mit Schreiben vom 12. August 1960 stellte das Bezirksgericht Hallein an den Nationalrat das Ersuchen, die Immunität des Abgeordneten

Kurt Preußler wegen Übertretung nach § 431 des Strafgesetzes aufzuheben. Nach der Darstellung des Gendarmeriepostenkommandos Hallein, Bezirk Hallein, Salzburg, fuhr Abgeordneter Preußler am 8. Mai 1960 mit seinem Personenkraftwagen auf der Salzachtal-Bundesstraße, von Golling kommend, in Richtung Hallein. Als er versuchte, einen Personen- kraftwagen zu überholen, tauchte ein aus der Gegenrichtung kommender Personen- kraftwagen auf, der, um einen Zusammenstoß mit dem Wagen des Abgeordneten Preußler zu vermeiden, eine Notbremsung durchführte, ins Schleudern kam und dadurch mit dem Wagen, den der Abgeordnete Preußler überholen wollte, zusammenstieß. Verletzt wurde niemand, doch entstand an den Fahrzeugen erheblicher Sachschaden.

Der Immunitätsausschuß hat das vorliegende Ersuchen des Bezirksgerichtes Hallein in seiner Sitzung am 19. Oktober 1960 in Beratung gezogen und beschlossen, der Aufhebung der Immunität des Abgeordneten Preußler zuzustimmen, da der gegenständliche Sachverhalt mit der Tätigkeit des Abgeordneten Preußler als politischer Mandatar in keinem Zusammen-

hang steht. Im übrigen hat der Abgeordnete Preußler dasselbe Verlangen gestellt.

Der Immunitätsausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Dem Ersuchen des Bezirksgerichtes Hallein vom 12. August 1960 um Aufhebung der Immunität des Mitgliedes des Nationalrates Kurt Preußler wegen § 431 StG. (Verkehrsdelikt) wird stattgegeben.

**Präsident:** Sie haben die Berichterstattung und den Antrag des Immunitätsausschusses gehört. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

*Der Antrag des Immunitätsausschusses wird einstimmig angenommen.*

**Präsident:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege einberufen.

Die Ausschußsitzungen, die für morgen vorgesehen waren, werden ebenfalls verschoben und auf schriftlichem Wege neuerlich einberufen werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

### Schluß der Sitzung: 15 Uhr 40 Minuten